



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

7. April 2022

Organstreitverfahren der AfD-Landtagsfraktion wegen der unterbliebenen Wahl ihrer Vorschläge in das Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung eingegangen

1 GR 21/22

Beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ist am 6. April 2022 ein Organstreitverfahren der AfD-Landtagsfraktion gegen den Landtag und dessen Präsidentin eingegangen. Die Antragstellerin beanstandet die vom Landtag abgelehnte Wahl der von ihr vorgeschlagenen Abgeordneten in das Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung sowie die Berufung der gewählten Mitglieder anderer Fraktionen in das Gremium durch die Landtagspräsidentin. Nach Auffassung der Antragstellerin sind insbesondere ihre Rechte auf effektive Kontrolle der Regierung sowie auf Gleichbehandlung der Fraktionen (Art. 27 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) beeinträchtigt.

Einen Eilantrag der AfD-Landtagsfraktion gegen die inzwischen erfolgte Konstituierung des Kuratoriums der Landeszentrale für politische Bildung hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 22. November 2021 als unzulässig zurückgewiesen (Az.: 1 GR 159/21, vgl. dazu die Pressemitteilung von diesem Tag).

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag und dessen Präsidentin in einem ersten Schritt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ansprechpartnerin: Dr. Isabel Röcker, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319

poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ www.verfgh.baden-wuerttemberg.de

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.